

26.04.24

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates „Umfassende Strkung des Bevlkerungsschutzes durch Bund und Lnder“

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 die in der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates „Umfassende Strkung des Bevlkerungsschutzes durch Bund und Lnder“

1. Der Bundesrat stellt erneut fest, dass der vlkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Fderation gegen die Ukraine nicht nur eine sicherheitspolitische „Zeitenwende“ darstellt. Die offenkundige Infragestellung der europischen Nachkriegsordnung sowie eines normbasierten internationalen Systems durch die russische Regierung birgt die Notwendigkeit, die militrische Verteidigungsfhigkeit der Bundesrepublik Deutschland auf den Prfstand zu stellen und Ausstattung sowie Einsatzfhigkeit der Bundeswehr umfnglich zu strken. So hat auch der Bundesverteidigungsminister auf die Notwendigkeit einer kriegstchtigen Bundeswehr und einer wehrhaften Gesellschaft hingewiesen. Der Bundesrat begrt erneut, dass der Bund 100 Milliarden Euro zur Strkung der Bundeswehr bereitgestellt hat. Die Kehrseite dieser Medaille ist eine kritische berprfung der Kapazitten und Resilienzen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, um die notwendigen Neuausrichtungen bzw. Fhigkeitserweiterungen auch im Bereich der zivilen Verteidigung unverzglich zu initiieren. Nur so kann – anknpfend an die im November 2023 aktualisierten verteidigungspolitischen Richtlinien des BMVg – der angespannten Sicherheitslage sowie dem vernderten Sicherheitsempfinden der Brgerinnen und Brger in unserem Land angemessen Rechnung getragen werden.

2. Aus Sicht des Bundesrates wird die Notwendigkeit eines gut aufgestellten Bevölkerungsschutzes durch vermehrt auftretende Extremwetterereignisse unterstrichen, die im Jahr 2021 bei den Unwetterkatastrophen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen einen vorläufigen Höhepunkt erreicht und die sich im Winter 2023 vor allem in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt fortgesetzt haben. Um den Bevölkerungsschutz fortzuentwickeln und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor diesem Hintergrund bestmöglich sicherstellen zu können, bedarf es eines deutlich verstärkten Engagements in vielfältigen Bereichen des Bevölkerungsschutzes. Grundlage der Finanzierung ist der Beschluss der Innenministerkonferenz im Juni 2022, in dem sich Bund und Länder bereits auf die Notwendigkeit eines Zehn-Milliarden-Sondervermögens zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes binnen zehn Jahren verständigt hatten sowie die Entschließung des Bundesrates „Nachhaltige Stärkung des Zivil- und Katastrophenschutzes durch den Bund“ (Bundesrat Drucksache 438/22 (Beschluss)), mit der diese Forderung nochmals unterstrichen wurde. Die Länder haben ihrerseits erhebliche Finanzmittel in einen flächendeckend gut aufgestellten Brand- und Katastrophenschutz investiert. Auch der Bund ist aufgerufen, seiner Verantwortung für den Zivilschutz nachzukommen.
3. Auf Grundlage der Finanzierung durch den Bund bedarf es aus Sicht des Bundesrates – anknüpfend an die Überlegungen der Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Sicherheitsstrategie – eines gemeinsamen Aktionsplans von Bund und Ländern, um die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen des Bundes zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes gemeinschaftlich strukturiert anzugehen. Unentbehrlich sind hierbei die Überarbeitung des Konzepts Zivile Verteidigung, die auch eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für die Beauftragung der Länder und Kommunen für die Umsetzung der Zivilen Verteidigung beinhalten muss sowie die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzraumkonzepts durch den Bund und eine weitergehende Beteiligung des Bundes an der Ertüchtigung der Warninfrastruktur in den Ländern. Hier müssen die Planungen der zivilen Seite auf die aktuellen Planungen der Bundeswehr im Zusammenhang mit dem Operationsplan Deutschland und der Landesverteidigung abgestimmt werden.

4. Die aktuelle Vorsorge- und Sicherstellungsgesetzgebung stammt zudem noch überwiegend aus Zeiten des „Kalten Krieges“ und erfasst nicht alle Aspekte einer geänderten Wirtschaftslage bzw. geänderten Versorgungsstrukturen. Der Bund muss daher – über seine Aktivitäten zum KRITIS-Dachgesetz hinaus – dafür Sorge tragen, die Vorsorge- und Sicherstellungsgesetzgebung an die gewandelten Anforderungen anzupassen und dabei der Versorgungssicherheit insbesondere bei der Trinkwasserversorgung der Ernährungsvorsorge, der Energie- und Treibstoffversorgung sowie der Abwasserentsorgung oberste Priorität einzuräumen. Dazu zählt auch eine auskömmliche Bevorratung von Hilfsgütern und Notstromaggregaten sowie die Sicherstellung bzw. Härtung einer Notlieferlogistik, die Stärkung der Prozessketten und der Erlass sektorenspezifischer Vorgaben zum Schutz kritischer Infrastruktur durch den Bund.
5. Zivil- und Katastrophenschutz müssen darüber hinaus als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden. Dazu ist es von großer Bedeutung, dass das Ehrenamt im Katastrophen- und Zivilschutz gestärkt und auch die Bürgerinnen und Bürger, die sich bislang noch nicht in diesem Bereich engagieren, in die Lage versetzt werden, über das Wissen und die Fähigkeiten zu verfügen, sich selbst und anderen in einer Notlage zu helfen (Selbstschutz und Selbsthilfe). Deshalb ist eine bundeseinheitliche Informationskampagne zur Stärkung der Selbstschutzkompetenzen der Bevölkerung unerlässlich.